



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

21.06.2013
Seite 1 von 1

Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Aktenzeichen
VV 3019 – 1- III A 1
bei Antwort bitte angeben

Eck, Rolf
Referat III A 1
Telefon 0211 4972-2692
Telefax 0211 4972-2588
Rolf.Eck@fm.nrw.de

**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**„THTR 300 Hamm-Uentrop“
Anfrage der Piratenfraktion vom 10. Mai 2013**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlagen übersende ich Abdrucke dieses Schreibens und meiner Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags vom heutigen Tage mit der Bitte, die Abdrucke an die Mitglieder des vorgenannten Ausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Norbert Walter-Borjans

Anlagen: 60 Abdrucke

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-2750
poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee



21.06.2013
Seite 1 von 4

Aktenzeichen
VV 3019 – 1- III A 1
bei Antwort bitte angeben

**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Warnecke, Dr. Dirk
Referat III A 1
Telefon 0211 4972-2103
Telefax 0211 4972-2588

**„THTR 300 Hamm-Uentrop“
Anfrage der Piratenfraktion vom 10. Mai 2013**

Mit E-Mail vom 10.05.2013 hat die Piratenfraktion im Landtag NRW einen Fragenkatalog zum THTR 300 in Hamm-Uentrop übersandt.

Die nachstehenden Antworten werden im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin und dem Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk erteilt.

Die Vorlage ergänzt die vertrauliche Vorlage vom heutigen Tag. In der öffentlichen Vorlage werden die Fragen 3 a) und b), 6 und 8 beantwortet, da in den Antworten keine Rechte Dritte berührt werden, die eine vertrauliche Einstufung der Vorlage erfordern.

Aus dem gleichen Grund werden in der Vorlage die Antworten auf die Fragen 17, 20 und 25 aus dem Fragenkatalog der Piratenfraktion vom 15.03.2013 – bislang beantwortet in der vertraulichen Vorlage 16/17 - in dieser öffentlichen Vorlage noch einmal wiederholt.

Frage 3:

Hintergrund: Auf die Frage von uns im Plenum, wie hoch die Forderungen der HKG im Haushalt stehen müssten, wenn der Bereich bereits über EPOS gebucht würde, hat der Finanzminister geantwortet: „Die Frage kann ich Ihnen jetzt mit einer konkreten Zahl nicht beantworten, weil selbst in einer Bilanzierung die Forderung hinreichend bestimmt sein müsste, was

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-2750
poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee

nicht der Fall ist, weil es bislang keine Planungen dafür gibt, wie der Rückbau erfolgen soll.“ Daher meine Fragen: Seite 2 von 4

- a. Welche Kriterien legt die Landesregierung an, um eine Forderung bzw. Verbindlichkeit als „hinreichend bestimmt“ in EPOS zu klassifizieren?
- b. Weicht diese Definition ab von der Definition, die für Unternehmen nach HGB gilt? – Falls ja: inwiefern?

Antwort zu Nr. 3 a):

Vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage ist zwischen der Einstellung eines Ansatzes im Haushalt und der Buchung von Forderungen und Verbindlichkeiten im Rahmen des EPOS.NRW-Rechnungswesens zu differenzieren. In der aktuell laufenden Phase II, dem Flächenrollout des EPOS.NRW-SAP-Systems, folgt das Rechnungswesen in den EPOS.NRW-Budgeteinheiten den Standards staatlicher Doppik, jedoch mit einer Überleitung in das kamerale Rechnungswesen. Haushaltsaufstellung und Haushaltsrechnung folgen weiterhin kamerale Grundsätzen. Infolgedessen ist zur Beantwortung der Frage, welche Ausgaben in den Haushalt einzustellen sind, das Fälligkeitsprinzip gemäß § 11 LHO maßgeblich. Nach diesem Prinzip dürfen nur die voraussichtlich im betreffenden Haushaltsjahr zu leistenden (= kassenwirksamen) Ausgaben in den Haushaltsplan eingestellt werden. Insofern ist die Frage zur Buchung im EPOS.NRW-System in Phase III – Produkthaushalt und Bilanz – aus heutiger Sicht hypothetisch, da über den Eintritt in Phase III noch politisch zu entscheiden ist.

Antwort zu Nr. 3 b):

Die Standards staatlicher Doppik fußen auf den Regelungen des HGB (vgl. § 7a des Haushaltsgrundsätzegesetzes). Im Rahmen einer Eröffnungsbilanz, die allerdings erst in der Programmphase III zu erstellen wäre, wären Verbindlichkeiten des Landes nach § 253 Absatz 1 Satz 2 HGB mit dem Erfüllungsbetrag auszuweisen. Die Annahme einer Verbindlichkeit setzt nach allgemeiner Definition voraus, dass

1. die rechtliche oder wirtschaftliche Verpflichtung zu einer Leistung besteht,
2. diese quantifizierbar, d.h. selbständig bewertbar ist und
3. diese am Abschlussstichtag eine wirtschaftliche Belastung begründet.

Verpflichtungen, die dem Grunde nach hinsichtlich des Auszahlungszeitpunktes oder der Höhe nach noch nicht bestimmt sind, können zur Bildung von Rückstellungen führen.

Nach alledem gibt es in diesen Punkten keine Abweichungen zu den Regelungen des HGB.

Frage 6:

Wie versteht die Landesregierung den Begriff „Rückbau“, der im Koalitionsvertrag im Zusammenhang mit dem Atomkraftwerk THTR 300 in Hamm-Uentrop steht? Hintergrund der Frage ist, dass der Begriff „Rückbau“ nicht eindeutig definiert ist. Insbesondere kann er die gesamte Stilllegung umfassen, einschließlich des im Atomgesetz in § 7 Absatz 3 festgelegten Betriebs des „Sicheren Einschusses“ oder sich nur auf den „Abbau der Anlage“ – ebenfalls Atomgesetz – beziehen.

Antwort:

Unter Rückbau im Sinne des Koalitionsvertrags ist der tatsächliche Rückbau zu verstehen. Zur Zeit kann der Reaktor aber noch nicht zurückgebaut werden.

Frage 8:

Hat das Land in der Vergangenheit Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, die die Auslegung der Verträge mit der HKG betreffen? – Falls ja: Bitte um Übersendung und Offenlegung der Gutachten.

Antwort:

Das Land hat in der Vergangenheit keine Rechtsgutachten bei Dritten in Auftrag gegeben.

Frage 17 aus dem Fragenkatalog vom 15.03.2013:

Ist der Aufwand nach § 6 Abs. 4 Endlagervorausleistungsverordnung regelmäßig alle 3 Jahre geprüft worden?

Antwort:

Die Endlagervorausleistungen werden vom Bundesamt für Strahlenschutz festgesetzt. Die Prüfung nach § 6 Abs. 4 Endlagervorausleistungsverordnung obliegt dem Bundesamt für Strahlenschutz.

Frage 20 aus dem Fragenkatalog vom 15.03.2013:

Seite 4 von 4

In der Bundestagsdrucksache 17/6667 befindet sich eine detaillierte Auflistung über die Zahlungen des Bundes, des Landes und der HKG-Gesellschafter. Der Zeitraum umfasst die Jahre 1989 bis 2009. Dort ist ersichtlich, dass Bund und Land zwischen 1997 und 2009 in fast gleichem Maße an den Kosten beteiligt sind. Wieso befindet sich im verabschiedeten Haushalt 2012 als auch 2013 im Bund kein Ansatz im Haushalt, im Haushalt des Landes NRW aber sehr wohl?

Antwort:

Angaben zum Bundeshaushalt können vom Land NRW nicht erteilt werden. Aufgrund der laufenden Verhandlungen für den Abschluss der 3. Ergänzungsvereinbarung erfolgten die bekannten Haushaltsansätze in den jeweiligen Haushaltsplänen des Landes NRW.

Frage 25 aus dem Fragenkatalog vom 15.03.2013:

Worin besteht der Unterschied zwischen „Betrieb des sicheren Einschusses“ und „Endlagervorausleistungen“?

Antwort:

Der Betrieb des sicheren Einschusses dient dazu, einen sicheren Betriebszustand der kernbrennstofffreien Anlage bis zum späteren Rückbau zu gewährleisten.

Die Endlagervorausleistung hat die Inhaberin einer kerntechnischen Anlage entsprechend der Menge zu entsorgender radioaktiver Stoffe zu entrichten. Rechtliche Grundlage ist die „Verordnung über Vorausleistungen für die Einrichtung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle“ des Bundes; Endlagervorausleistungsverordnung vom 28. April 1982 (BGBl. I S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Juli 2004 (BGBl. I S. 1476).



Dr. Norbert Walter-Borjans